

TOP 44:

Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV)

Drucksache: 631/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes werden nach § 59 des Mess- und Eichgesetzes die Gebühren- und Auslagentatbestände in Anlehnung an die Regelungen des Bundesgebührengesetzes grundlegend überarbeitet und zugleich gestrafft. Außerdem ist eine Erhöhung der Gebührensätze für die Eichung von Messgeräten und sonstigen Tätigkeiten der Eichbehörden um durchschnittlich 30 Prozent vorgesehen. Dadurch können die Landeseichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen kostendeckend erbringen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen in Höhe von 22 Mio. Euro kommen den Länderhaushalten zugute. Durch die Neukalkulation der Gebührensätze wird die bestehende Kostenunterdeckung beseitigt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Die umfangreiche Empfehlung unter Ziffer 1 bezieht die Stichprobenprüfungen weiterer Verkaufseinheiten z. B. unverpackte Backwaren in die Gebührenpflicht ein und beinhaltet, wie auch Ziffer 3, redaktionelle Klarstellungen. Ziffer 2 ermäßigt die Gebühren bei Waagen über 350kg, die in den Räumlichkeiten der zuständigen Landesbehörde geprüft werden können.

Der mitberatende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus BR-Drucksache **631/14** ersichtlich.

